

**Stadtverordnung über den Anleinzwang von Hunden im Lübecker Innenstadtbereich vom 29.11.2016 in der Fassung der 1. Stadtverordnung vom 02.12.2021 zur Änderung der Stadtverordnung über den Anleinzwang von Hunden im Lübecker Innenstadtbereich vom 29.11.2016**

Aufgrund des § 175 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26.06.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 193, ber. 369, Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 18 LVO v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30), wird mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 18.10.2021 für den Innenstadtbereich der Hansestadt Lübeck verordnet:

**§ 1**

**Anleinzwang**

- (1) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen im Innenstadtbereich anzuleinen.
- (2) Der Innenstadtbereich wird ab der Hubbrücke begrenzt durch den Wasserverlauf Hansahafen, Holstenhafen, Stadt-Trave, Mühlenteich, Krähenteich und ab Rehderbrücke, Kanal-Trave und Klughafen (jeweils Uferkanten auf der Innenstadtseite). Die Brücken über dem Wasserverlauf gehören nicht zum Innenstadtbereich. Die Grenzen des Innenstadtbereichs sind in dem anliegenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

**§ 2**

**Ausnahmen**

§ 1 gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Assistenz- und Therapiehunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

**§ 3**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 175 Abs. 3 LVwG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung als Hundehalter oder Hundeführer einen Hund auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen im Innenstadtbereich nicht anleint.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000.- Euro geahndet werden.

**§ 4**

**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am 03.01.2017 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2026 außer Kraft.
- (2) Die Stadtverordnung über den Anleinzwang von Hunden im Lübecker Innenstadtbereich vom 14.12.2006, deren Geltungsdauer mit Stadtverordnung vom 28.11.2011 um weitere fünf Jahre verlängert wurde, tritt mit Ablauf des 02.01.2017 außer Kraft.

Lübeck, den 02.12.2021

Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister  
als Ordnungsbehörde

\*Bei diesem Verordnungstext handelt es sich um eine Lesefassung der Verordnung einschließlich sämtlicher Änderungsverordnungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Allein die jeweiligen bekanntgemachten Verordnungen sind rechtsverbindlich.